

Nürnberg, 09.09.2021

Schutz- und Hygienekonzept der evangelischen Jugend Thomas- und Stephanuskirche Nürnberg

Die evangelische Jugend der Thomas- und Stephanuskirche Nürnberg sind Teil der Kirchengemeinden ev.-luth. Thomaskirche Nürnberg und der Stephanuskirche Nürnberg-Gebersdorf. Wir gehören inhaltlich, wie organisatorisch zusammen und bilden eine Einheit. Wir bieten ehrenamtlich Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Das Schutz- und Hygienekonzept der evangelischen Jugend Thomas- und Stephanuskirche schließt sich an die vorhandenen Hygienekonzepte der Kirchengemeinden bzw. deren Häuser an. So gilt dieses Konzept für alle Veranstaltungen und Gruppen, welche bei der evangelischen Jugend in den Gemeinden angesiedelt sind.

Der Schutz unserer Anvertrauten, Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen steht für uns an erster Stelle. Niemand soll sich durch dieses Konzept dazu gezwungen fühlen, ihre/seine Tätigkeit in der evangelischen Jugend Thomas- und Stephanuskirche Nürnberg auszuüben. Es entsteht hierdurch keine Benachteiligung oder Vorzug. Eine Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Angeboten soll möglichst angeboten werden. Die Hygieneanforderungen sind zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten.

Hygieneanforderungen:

1. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet, wenn möglich, in Präsenz statt. Im Falle einer Absage sind alle Teilnehmenden zeitnah zu informieren. Die Maßnahmen orientieren sich an der sog. „Krankenhausampel“ (landesweite coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung), weitere Maßnahmen (z.B. FFP2-Maskenpflicht, Absage der Veranstaltung etc.) bleiben den jeweiligen Verantwortlichen vorbehalten.
2. Für Veranstaltungen ab 100 Personen ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Bei Großveranstaltungen ab 1.000 Personen sind Sonderregelungen zu beachten und bedürfen evtl. Genehmigungen.
3. Personen mit Erkältungssymptomen, aktuellem positiven Covid-19-Testergebnis (PCR, Antigen-Schnelltests) oder unter Quarantäne stehen, sind nicht zugelassen.
4. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen werden über die Maßnahmen informiert und eingewiesen.
5. Personen, die sich nicht an die vorgegebenen Maßnahmen halten, können durch Gebrauch des Hausrechts vom Gelände verwiesen werden.
6. Die Regelungen und Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und den Vorgaben der Regierung und der evangelischen Landeskirche Bayerns angepasst.

Wenn die Krankenhausampel auf „grün“ steht gilt:

Maskenpflicht für Innen nach §2 der 14. BaylFSMV:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht die Pflicht, eine **medizinische Maske** zu tragen.
- An festen Sitz- oder Stehplätzen und bei Einhaltung des 1,5 Meter Abstandes kann die Maske abgenommen werden. Kinder bis zum 6. Geburtstag und Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, bleiben weiterhin von der Maskenpflicht befreit.
- Im Freien gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht.

Fortsetzung nächste Seite ->

Schutz- und Hygienekonzept der evangelischen Jugend Thomas- und Stephanuskirche Nürnberg

„3G-Regel“ für drinnen ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 in Nürnberg-Stadt:

- Der Zugang zu geschlossenen Räumen ist dann nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erlaubt.
- **Wichtig:** Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler_innen mit regelmäßiger Testung im Rahmen der Schule sind getesteten Personen gleichgestellt.
- Bei Übernachtungen ist nach dem 3G-Nachweis bei Ankunft ein zusätzlicher Test alle 72 Stunden erforderlich (entfällt für Geimpfte und Genesene).

Zusätzliche Bestimmungen:

- Bei Ausflügen ist das Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Personennahverkehr und/oder in anderen geschlossenen Fahrzeugbereichen zu beachten. Gemeinsames Essen und Kochen ist grundsätzlich möglich und das Rahmenkonzept Gastronomie ist zu beachten. **Bei gemeinsamem Essen, Kochen oder Backen ist eine Kontaktnachverfolgung nötig.** Der Verzehr mitgebrachter eigener Verpflegung ist aber ohne Kontaktverfolgung möglich!
- Bei Maßnahmen mit Übernachtung ist eine Kontaktnachverfolgung notwendig.
- Um eine Kontaktnachverfolgung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besuchern oder den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten aller (in den o.g. Fällen) dokumentiert und auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass sie Dritte nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist gem. Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO auch ohne Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung werden alle Betroffenen informiert. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden und sind zu vernichten. Die Leitung hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Falls vorhanden kann die Dokumentation auch auf elektronischen Wege geschehen (z.B. durch Luca- und Corona-App).
- Bei Besuchen im Restaurant oder einer Übernachtungseinrichtung gilt das Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung.

Wenn die Krankenhausampel auf „gelb“ oder „rot“ steht:

- Die bay. Staatsregierung entscheidet über weitere Maßnahmen. (vgl. §16 & §17 der 14. BayIfSMV)
- Diese werden öffentlich bekannt gegeben und sind zu beachten.

Beschlossen und im Benehmen durch den Jugendausschuss der Thomas- und Stephanuskirche und deren Kirchenvorstände.